

Nichtamtliche Lesefassung

Die Evaluierungsordnung wurde in dieser Form nicht zusammenhängend veröffentlicht. Diese Veröffentlichung soll als Service für die Mitglieder der Hochschule Stralsund die Ordnung und ihre Änderungssatzungen zusammengefasst darstellen. Rechtlich verbindlich ist Text der auf der Homepage veröffentlichten Satzungen.

Evaluierungsordnung der Hochschule Stralsund (EVO) vom 5. Mai 2021

in der Fassung der Satzung zur Änderung der Evaluierungsordnung der Hochschule Stralsund vom 22. September 2025

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368), erlässt die Hochschule Stralsund folgende Ordnung:

§ 1 Zweck

Im LHG M-V ist die Evaluierung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen in Forschung, Lehre und Verwaltung gesetzlich vorgeschrieben. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Evaluierung in einer Evaluierungsordnung (EVO).

§ 2 Geltungsbereich

Die EVO gilt für alle Organisationseinheiten der Hochschule Stralsund.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Das Rektorat ist für die Koordinierung der Evaluierung verantwortlich. Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule haben die Pflicht, an der Evaluierung mitzuwirken.

(2) Innerhalb der Fakultäten sind die Dekanin oder der Dekan, die Lehre betreffend insbesondere die Studiendekanin oder der Studiendekan (§ 93 Absatz 2 LHG) für die Evaluierung verantwortlich. Bei Bedarf können Evaluierungsbeauftragte auf Fakultätsebene benannt werden.

(3) Hochschulweite Befragungen erfolgen in Verantwortung des Rektorats über eine oder mehrere vom Rektorat für Evaluierung und Qualitätssicherung beauftragte Person oder Personen (EQ). EQ führt insbesondere computergestützte Auswertungen zu Evaluationszwecken durch.

§ 4

Ziele und Verfahren der Evaluierung

(1) Die Evaluierung dient der Gewährleistung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen der Hochschule Stralsund. Sie soll die Planungs- und Entscheidungsprozesse der Hochschule wirksam unterstützen sowie die Qualität der Zusammenarbeit fördern.

(2) Die Evaluierung wird zeitlich gestaffelt in den Organisationseinheiten der Hochschule Stralsund durchgeführt und bezieht sich insbesondere auf die Bereiche Forschung, Gleichstellung, Lehre, Verwaltung (Kernverwaltung, Stabsstellen und zentrale Einrichtungen) und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(3) Die Evaluierung gliedert sich in folgende, regelmäßig durchzuführende Verfahrensschritte:

a) Qualitative Vorstufe: Klärung von allgemeinen Zielen sowie inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Erhebungen,

b) Erhebung quantitativer (Kennzahlen) und qualitativer (Befragungen) Daten,

c) Nachbereitung: Datenanalyse und Ergebnisauswertung; Berichterstellung, Aufstellen der sich daraus ergebenden Maßnahmen.

(4) Grundlage der Qualitätssicherungsmaßnahmen von Studium und Lehre bilden insbesondere die folgenden Erhebungen:

1. Lehrberichte (Studienanfängerzahlen, Studierende in der Regelstudienzeit, Studienabbrecher, Absolventen etc.)

2. Befragungen

- Befragung der Studienanfänger*innen (jährlich mit Beginn des Wintersemesters)
- Befragung der Studierenden nach dem Praxissemester bzw. in höheren Semestern (alle 3 Jahre)
- Befragung der Absolvent*innen (mindestens alle 4 Jahre)
- Befragung der Lehrenden (alle 3 Jahre)
- Befragung der Studierenden zum Studiengang (mindestens einmal in zeitlicher Nähe zur Erstellung des Selbstberichts in einem Akkreditierungsverfahren). Anstelle einer Befragung der Studierenden zum Studiengang kann auch ein leitfadengestütztes Feedbackgespräch unter Federführung der Studiengangsleitung durchgeführt werden.
- Befragungen der Studierenden zu curricular verankerten Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungsbewertungen, jedes Semester)
- Befragung von Studienbewerber*innen (nach Bedarf und auf Empfehlung der Studienkommission)

Weitere Befragungen sind mit Beschluss durch das Rektorat und im Benehmen mit dem Akademischen Senat möglich.

(5) Grundlage der Qualitätssicherungsmaßnahmen in weiteren Bereichen bilden insbesondere die folgenden Erhebungen

- Befragung von Studierenden zu Dienstleistungen der Verwaltung (in der Regel alle drei Jahre)
- regelmäßige Feedbackgespräche zwischen Professor*innen/Mitarbeiter*innen und Verwaltung („Evaluierung im Dialog“)
- im Referat Forschung und Entwicklung erfolgt jährlich eine Erhebung zu getätigten Veröffentlichungen, gehaltenen Vorträgen und Tagungsteilnahmen bei Professor*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen

Das Rektorat entscheidet in diesen Bereichen im Einzelfall über den konkreten Umfang und die Art der Qualitätssicherungsmaßnahmen und kann insbesondere weitere Befragungen im Benehmen mit dem Akademischen Senat beschließen.

(6) Die Auswertung der in Absatz 4 genannten ersten vier Befragungen erfolgt zentral über EQ.

(7) Die Lehrveranstaltungsbewertungen finden zentral über die von der Hochschule bereitgestellte digitale Lösung für alle Lehrenden (hauptberufliches wissenschaftliches Personal der Hochschule Stralsund – im Folgenden hauptberuflich Lehrende – bzw. Lehrbeauftragte der Hochschule Stralsund) statt. Sie sollen im Zeitraum Mitte der Lehrveranstaltung bis zur vorletzten Veranstaltung auch unter Einräumung von Bearbeitungszeit während der Lehrveranstaltung durchgeführt werden.

Es ist seitens der hauptberuflich Lehrenden sowie der Lehrbeauftragten sicherzustellen, dass jede Lehrveranstaltung evaluiert wird. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans möglich; im Falle von Lehrbeauftragten für Module der Sprachenausbildung ist zusätzlich das Benehmen der Leiterin oder des Leiters des Sprachenzentrums erforderlich. Laborveranstaltungen sind gesondert zu evaluieren, sofern diese durch oder mit Unterstützung von anderen Personen durchgeführt werden. Im Zuge laufender und anstehender Akkreditierungen und Reakkreditierungen von Studiengängen fließen die statistischen und Befragungsdaten in den zu erstellenden Selbstbericht ein.

Ergänzend zur oben genannten Befragung der Studierenden zu curricular verankerten Lehrveranstaltungen sind weitere Formen einer Lehrveranstaltungsbewertung (z.B. qualitative Zwischenevaluation) auf Wunsch der Lehrenden möglich.

§ 5

Ergebnisverwertung und Maßnahmen

- (1) Die Ergebnisse der Befragung der Studienbewerber*innen, Studienanfänger*innen, Studierenden sowie Absolvent*innen erhält die Fakultätsleitung über die Studienkommission der Hochschule. Die Fakultätsleitung analysiert die Ergebnisse, schlägt Maßnahmen vor und überwacht ihre Umsetzung.
- (2) Die Ergebnisse der Befragung der Studierenden zum Studiengang erhält sowohl die Fakultäts- als auch die Studiengangsleitung. Die Studiengangsleitung analysiert die Ergebnisse, schlägt Maßnahmen vor und überwacht ihre Umsetzung.
- (3) Die Ergebnisse der Lehrendenbefragung sowie die Lehrberichte werden über das Rektorat den Fakultätsleitungen zugeführt. Die Fakultätsleitung untersucht die Resultate und prüft Verbesserungsmöglichkeiten.
- (4) Die Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungsbewertungen sind in der bewerteten Lehrveranstaltung durch die/den Lehrenden mit den Studierenden zu diskutieren. Die Lehrbeauftragten senden die Ergebnisse ihrer Lehrveranstaltungsbewertung ferner an die zuständige Studiendekanin bzw. den zuständigen Studiendekan. Handelt es sich um Lehrveranstaltungen der Sprachausbildung, gehen diese Bewertungen zusätzlich auch der Leiterin bzw. dem Leiter des Sprachenzentrums zu. Für die weitere Verwendung gilt Absatz 5.
- (5) Der Studiendekanin oder dem Studiendekan ist bei begründetem Anlass die Einsichtnahme in alle Lehrveranstaltungsbewertungen der drei zurückliegenden Studienjahre zu gewähren. In Zweifelsfällen entscheidet der Prorektor für Studium und Lehre. Im Fall eines Agierens gemäß der im vom Rektorat beschlossenen Übersicht Wege zu Konfliktlösungen in der jeweils gültigen Fassung¹, ist auch den dort genannten weiteren Funktionsträgern die Einsichtnahme zu gewähren. Handelt es sich um Lehrende des Sprachenzentrums, ist zusätzlich der Leiterin bzw. dem Leiter des Sprachenzentrums die Einsichtnahme in die Lehrveranstaltungsbewertungen zu gewähren.
- (6) Von Amts wegen oder durch Befragungen erhobene Daten können in anonymisierter Form zu Evaluations- und Forschungszwecken durch das hauptberufliche Personal der Hochschule Stralsund sowie von EQ verwendet werden.

¹ Die jeweils gültige Fassung ist in Zusammenhang mit der Evaluierungsordnung bekanntzugeben.

§ 6

Veröffentlichung, Datenschutz und Aufbewahrung

(1) Die Ergebnisse der Befragungen/Datenerhebungen, außer die der Lehrveranstaltungsbewertungen, werden veröffentlicht. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten ist unzulässig. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse ist somit ausschließlich in aggregierter und damit anonymer Form möglich.

(2) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur verarbeitet werden, soweit dies für den Evaluationszweck unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten sind möglichst frühzeitig zu anonymisieren, sobald dies der Evaluationszweck zulässt.

(4) Eine Weitergabe und Weiterverarbeitung der im Rahmen der Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke als der Evaluation ist unzulässig. § 5 Absatz 5 und § 9 Landesdatenschutzgesetz M-V bleiben unberührt.

(5) Zu Zwecken der Evaluation dürfen die in der Anlage 1 genannten Arten von Daten verarbeitet werden. Sollte es zu diesem Zweck erforderlich sein, weitere Daten zu verarbeiten, kann das Rektorat dies beschließen.

(6) Bei Lehrveranstaltungsbewertungen mit weniger als fünf Teilnehmenden ist sicherzustellen, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sind. Insbesondere ist in diesen Fällen auf die Auswertung von Freitextangaben zu verzichten. Bei weniger als fünf Teilnehmenden wird eine Aggregation von Lehrveranstaltungsbewertungen über zwei Studienjahre durchgeführt, wenn dadurch die Zahl von fünf Teilnehmenden erreicht wird und das Studienjahr nicht erkennbar wird. Eine Aggregation ist zu kennzeichnen.

(7) Das hauptberufliche wissenschaftliche Personal ist verpflichtet, seinerseits die Ergebnisse der Bewertungen selbst durchgeführter Lehrveranstaltungen für mindestens fünf Studienjahre aufzubewahren. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan sind verpflichtet, die seitens EQ bereitgestellten Lehrveranstaltungsbewertungen für die Lehrbeauftragten der jeweiligen Fakultät für die vergangenen drei Studienjahre aufzubewahren.

(8) Für die Löschung von Evaluationsdaten gilt, dass

1. für die bei EQ aufbewahrten Daten spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten zu prüfen ist, ob eine weitere personenbezogene Speicherung notwendig ist. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.
2. nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen (Absatz 7) von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan sowie von der Leiterin bzw. dem Leiter des Sprachenzentrums Lehrveranstaltungsbewertungen zu löschen sind, es sei denn deren Weiterverarbeitung ist im Einzelfall aufgrund von andauernden Konfliktlösungen, laufender Verwaltungsverfahren oder aus sonstigen triftigen Gründen notwendig. Diese sind im Fall der Nichtlöschung zu dokumentieren

und die Löschung nach Wegfall der Gründe für die weitere Aufbewahrung vorzunehmen.

Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(9) Bei Zweifeln über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet das Rektorat. Vor einer Entscheidung ist dem bzw. der Datenschutzbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die EVO tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der Hochschule Stralsund in Kraft.

(2) Die Fakultäten können weitergehende Regelungen in einer fakultätsspezifischen Ordnung treffen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Evaluierungsordnung der Hochschule Stralsund (EVO) vom 20. Juli 2010, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Evaluierungsordnung vom 1. April 2019, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Stralsund vom 27. April 2021 und der Genehmigung der Rektorin vom 5. Mai 2021.

Stralsund, den 05. Mai 2021

**Die Rektorin
der Hochschule Stralsund
University of Applied Sciences
Prof. Dr.-Ing. Petra Maier**

Anlage 1 „Spezifizierung verarbeiteter Daten“

1. Studiengangsbezogene Daten:

- Immatrikulationsdaten, Exmatrikulationsdaten
- Hochschulzugangsverfahren
- Anzahl von Studierenden und Studienanfängerinnen und -anfängern
- Studiendauer
- Bestehen/Nichtbestehen von Studien- und Prüfungsleistungen Vorleistungen
- Prüfungsszahlen, -ergebnisse und -quoten
- Alter bei Studienbeginn und -abschluss
- Finanzierung des Studiums und soziale Lage von Studierenden
- Durchführung von Praxisphasen und Auslandssemestern

2. Lehrbezogene Daten gem. § 4 Absatz 4:

- Qualität und Strukturierung der Lehrveranstaltungen
- Vermittlung der Lehrinhalte
- Kontaktqualität Lehrende/Studierende
- Transparenz von Prüfungsanforderungen
- Vorbereitung und Beiträge der Studierenden
- Studienbedingungen
- Bedeutung der erworbenen Fähigkeiten für die Berufspraxis

3. Forschungsbezogene Daten:

- Höhe, Herkunft und Zweckbindung von Drittmitteln
- Publikationen/Gutachtertätigkeiten/Vorträge/wissenschaftliche
- Kooperationen/Herausgeberschaften
- Patente/Ausstellungen/Wettbewerbe/Preise
- Sonderforschungsbereiche/Institute

4. Gruppenspezifische und soziale Daten von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen, Bewerberinnen und Bewerbern

- Alter,
- Geschlecht,
- Familienstand,
- Kinderzahl und –alter,
- Berufstätigkeit außerhalb der Hochschule,
- Nationalität, Regionalität,
- Hochschulzugangsberechtigung,
- berufliche Situation,
- Gründe für Hochschul-/Studiengangswahl, Beurlaubungen
- Wahrnehmung von Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule oder Empfehlungen
- Nutzung Beratungsangebote der Hochschule.